

## Sturzprävention im Hochbau: Übersicht über die rechtlich relevanten Vorgaben für die sturzrelevanten Bauteile

### Kanton UR

#### 1. Für alle Hochbauten Relevantes

Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
<b>Allgemeine Sicherheitsvorschrift gemäss Baupolizeirecht (für alle Bauteile)</b>	Art. 79 Abs. 1 <u>Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG)</u> : Bauten und Anlagen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass sie den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen.  Damit wird generell das Schutzziel «sichere Baute» postuliert.	Technische Normen können wegen der benutzten Gesetzgebungstechnik (Generalklauselmethode) beachtet werden (Ermessensspielraum).	Für Norm-Lücken bzw. beim Fehlen von Normen können Empfehlungen von Fachorganisationen relevant werden.
<b>Beleuchtung, Bodenbeläge und Sanitärräume insbesondere gemäss Gesundheitspolizeirecht</b>	Art. 79 Abs. 3 PBG: Zum Wohnen und Arbeiten bestimmte Bauten und Anlagen müssen dauernd den gesundheitlichen Anforderungen genügen.	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.

#### 2. Zusätzlich Relevantes für Hochbauten, die hindernisfrei sein müssen

<b>Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 80 Abs. 1 PBG: Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass ihre Benützung auch Personen mit Behinderungen möglich ist.</li> <li>• Art. 80 Abs. 2 PBG: In Wohnüberbauungen und Geschäftshäusern sind die Bedürfnisse von Personen mit Behinderung angemessen zu berücksichtigen.</li> <li>• Art. 80 Abs. 3 PBG: Mehrfamilienhäuser mit vier und mehr Wohneinheiten und Gebäude mit Arbeitsplätzen ab einer gesamten Nutzungsfläche von mindestens 500 m<sup>2</sup> sind so zu gestalten, dass sie den speziellen Bedürfnissen von Personen mit Behinderung angepasst werden können.</li> <li>• Art. 80 Abs. 4 PBG: Bei Umbauten und Nutzungsänderungen kann auf eine hindernisfreie Bauweise verzichtet werden, wenn der Aufwand und die Mehrkosten unverhältnismässig wären oder wenn denkmalpflegerische Gründe dagegen sprechen.</li> <li>• <u>Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)</u></li> <li>• <u>Verordnung des Bundes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV)</u></li> </ul>	<p>Keine</p> <p>Falls auf SIA 500:2009 zurückgegriffen wird, sind insbesondere folgende Kapitel relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beleuchtung: SIA 500 (Kapitel 4 Orientierung und Beleuchtung)</li> <li>• Bodenbeläge: SIA 500 (Anhang B.1 Eignung von Bodenbelägen, Begehbarkeit und Gleitsicherheit)</li> <li>• Treppen: SIA 500 (Kapitel 3.6.3. Erkennbarkeit und Markierung, Kapitel 3.6.4. Handläufe)</li> <li>• Geländer / Brüstungen: SIA 500 (Kapitel 3.4.5. Abschränkungen)</li> <li>• Sanitärräume: SIA 500 (Kapitel 10.2. Toiletten, Bäder, Duschen)</li> </ul>	Empfehlungen von Fachorganisationen können für Norm-Lücken relevant werden.
---	--	--	---

Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
<b>3. Zusätzlich Relevantes für bestimmte Nutzungsarten von Hochbauten</b>			
<b>Mit Mitteln der Wohnraumförderung erstellte altersgerechte Bauten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere Art. 5 <u>Eidgenössisches Wohnraumförderungsgesetz (WFG)</u>: Bei der Förderung ist darauf zu achten, dass c. der Wohnraum und die unmittelbare Umgebung den Bedürfnissen von Familien, Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen entsprechen.</li> <li>• <u>Merkblatt BWO Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten vom Juli 2013</u></li> </ul>	Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Das BWO-Merkblatt jedoch nimmt generell Bezug auf die Norm SIA 500 (Kap. 9 und 10) sowie für den Bauteil Beleuchtung auf die SN/EN 12464-1.	Empfehlungen von Fachorganisationen (z.B. die im BWO-Merkblatt explizit genannten Fachdokumentationen) können für Norm-Lücken relevant werden.
<b>Alters- und Pflegeinstituten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 40 <u>kantonales Gesundheitsgesetz (GG)</u>: Die Betriebsbewilligung für eine Organisation und Einrichtung im Gesundheitswesen wird erteilt, wenn der Betrieb unter anderem (lit. b) über Einrichtungen verfügt, die notwendig sind, um die angebotenen betrieblichen Leistungen einwandfrei zu erbringen.</li> <li>• <u>Richtlinien über die qualitativen Voraussetzungen für die Bewilligung und den Betrieb von Institutionen der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Uri vom 18. Juni 2019</u></li> </ul>	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
<b>Kitas, Kindergärten und Schulen</b>	<p>Sichere Gebäude für Volksschulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäss Art. 43 des <u>kantonales Gesetzes über Schule und Bildung (Schulgesetz)</u> errichten und unterhalten die Gemeinden die für den Volksschulunterricht erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen.</li> </ul> <p>Sichere Gebäude für Kitas:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 15 Abs. 1 lit. d <u>Eidgenössische Pflegekinderverordnung</u>: Die (Betriebs-) Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen.</li> <li>• Im <u>kantonales Reglement über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (Pflegekinderreglement)</u> ist bezüglich Räumlichkeiten keine Angabe enthalten.</li> </ul>	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
<b>Hochbauten mit Arbeitsplätzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Verordnung 3 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz</u>: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 14 Bodenbeläge</li> <li>• Art. 15 Beleuchtung</li> </ul> </li> </ul>	Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Die SECO-Wegleitung jedoch nimmt generell Bezug auf verschiedene Normen, z.B.	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe bzw. von Unklarheiten der Wegleitung relevant werden.

Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Hochbauten mit Arbeitsplätzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Verordnung 4 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz</u></li> <li>• Art. 9 Treppen</li> <li>• Art. 12 Geländer und Brüstungen</li> <li>• <u>Wegleitung SECO zu dieser Verordnung</u></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die SN/EN 12464-1 für die Beleuchtung</li> <li>• die DIN 51130 und DIN 51097 für die Bodenbeläge</li> </ul>	

Detailliertere Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte der BFU-Fachdokumentation 2.034 «Rechtliches zur Sturzprävention im Hochbau» (bfu.ch > Bestellen & herunterladen > 2.034).